

Nominierungsordnung

§ 1. Geltungsbereich

1. Diese Ordnung enthält die Richtlinien für die Nominierung für alle Veranstaltungen, zu denen die Meldung durch den KyuVH erfolgt.
2. Unter diese Bestimmung fallen insbesondere folgende Veranstaltungen:
 - a) Quotierte Bundeslehrgänge
 - b) Heki-Seminare
 - c) ~~EKF-Lehrgänge~~
 - d) Wettkämpfe auf Gruppen- und Bundesebene
 - e) Übungsleiterausbildung

§ 2. Kriterien

1. Entscheidung für die Nominierung zu den genannten Veranstaltungen ist der Nutzen, den die Gesamtheit der hessischen Kyudoka aus der Nominierung einzelner, dazu delegierter Lehrgangsteilnehmer ziehen kann. Deren Aufgabe ist die qualifizierte Aneignung und Weitergabe der jeweiligen Inhalte und Erfahrungen („Multiplikatoren“).
2. Maßstab für diesen Nutzen ist, ob der Bewerber sich in der Sektion Hessen regelmäßig und überprüfbar für die kompetente Verbreitung von Kyudo engagiert hat und diese auch in Zukunft erwarten lässt. Wieweit dies zutrifft, ergibt sich im Rückblick auf das vergangene Jahr aus folgenden Einzelkriterien:
 - a) Konstanz des eigenen Trainings im Verein
 - b) Nachweisbar regelmäßige Teilnahme an qualifizierenden Lehrgängen gemäß der Graduierung
 - c) regelmäßige, systematische Weitergabe der Kenntnisse im Vereinstraining und evtl. darüber hinaus
 - d) Weiterbildung und Lizenzerwerbe in diesem Bereich (ÜL, Trainer, Prüfer) gemäß der Graduierung
 - e) Allgemeines Engagement auf Vereins- und Landesebene bei der Förderung von Kyudo (Organisation, Verwaltung, Technik, Ausrichtung von Lehrgängen etc.)
3. Die Kriterien sind gemäß dem Ausbildungsstand des Bewerbers anzuwenden.

§ 3. Meldeverfahren

1. Der DKyuB legt die Anzahl der Plätze sowie den Meldetermin fest. Bei der landesinternen Ausschreibung der Plätze kann der Präsident eine um bis zu 14 Tagen verkürzte Bewerbungsfrist festsetzen, um die Nominierung durchzuführen und fristgemäß an den DKyuB weitermelden zu können.
2. Vorschlagsrecht haben nur die Vereine, die gegebenenfalls auch die Zulassung zur Prüfung bestätigen und eventuell Ausnahmeregelungen beantragen und begründen. Die Bewerbung erfolgt auf den vom Veranstalter vorgegebenen Unterlagen bis zur landesinternen Meldefrist.
3. Über die Nominierung entscheidet das Präsidium.

§ 4. Mindestqualifikation

1. An offenen¹ Veranstaltungen kann grundsätzlich jeder Mato-Schütze teilnehmen, sofern die Ausschreibung nicht etwas anderes bestimmt. „Mato-Schütze“ bedeutet (gemäß SiO und WO des DKyuB) Schützen ab 3. Kyu.
2. In begründeten Ausnahmefällen ist die Mindestgraduierung zum Zeitpunkt der Anmeldung der 4. Kyu. Der Schütze muss ernsthaftes, regelmäßiges Training zeigen und erwarten lassen, dass er bis zur Veranstaltung den Leistungsstand des 3. Kyu erreicht. Diese soll durch die Anmeldung zur Prüfung zum 3. Kyu dokumentiert werden. Vor dem 4. Kyu ist kein Mato-Training möglich.
3. Die unter § 2 Nr. 2 genannten Kriterien haben Vorrang vor der Graduierung.

§ 5. Lehrgänge

1. Mit dem Vorschlag durch den Verein gilt die Teilnahme an Dan-Prüfungen auf Heki- oder EKF-Seminaren als befürwortet.

¹ „Offen“ heißt in diesem Zusammenhang, dass keine besonderen Anforderungen an die Qualifikation gestellt werden.

2. Heki- und EKF-Seminare können im selben Jahr besucht werden. Bei großer Zahl von Bewerbern kann diese Möglichkeit beschränkt werden.
3. Die Teilnahme an mehreren (in- oder ausländischen) Heki-Seminaren ist nur in Ausnahmefällen unter besonderen Umständen (Übersetzer o.ä.) möglich und muss mit dem DKyuB abgestimmt sein.

§ 6. Wettkämpfe

1. Die Nominierung für die Deutsche Mannschaftsmeisterschaft (Vor- und Endrunde), sowie zur Deutschen Einzelmeisterschaft und Deutschen Enteki Meisterschaft erfolgt gemäß § 10 SpO des DKyuB durch den Landesverband.
2. Sie setzt die Nominierung durch den Verein und gegebenenfalls die Qualifikation durch entsprechende hessische Meisterschaften ~~(siehe WO)~~ voraus.

§ 7. ~~Übungsleiter~~Ausbildung zum Fachübungsleiter C oder Trainer C

1. Die Nominierung zur ~~Übungsleiter~~Ausbildung zum ~~Fachübungsleiter C oder Trainer C~~ orientiert sich an den Maßgaben des DKyuB.
2. Ausnahmeregelungen zum Beginn der ~~Übungsleiter~~Ausbildung vor dem Erwerb der Mindestqualifikation können vom vorschlagenden Verein beantragt werden. Dieser Antrag wird vom Präsidium weitergeleitet und gegebenenfalls unterstützt.